

Abandon f. Surrecht.**Abbau** f. Arrondierung.**Abbrechen der Verbindung.**

So hochgehend dem Völkerrecht der Grundsatz der Unabhängigkeit und freien Willensbildung der Staaten gelten muß, kann doch nicht übersehen werden, daß der Staat nicht für sich allein da ist und nicht sich selbst zum alleinigen Zweck hat. Abgeschlossen von andern Staaten und angewiesen für immer auf denselben Boden, dieselben Produkte, dieselben äußeren und inneren Einwirkungen, müßten in dieser Enge Staat und Volk verkümmern und erstarren, weil keine äußere Anregung und Belebung mehr stattfände, welche die vorhandenen Elemente verjüngen und beleben würde. Der Hauptzweck eines Volkes, sich selbst und lebensfähig zu erhalten, sich weiter zu entwickeln und durch sein eigenes Vornehmen die Gesamtweltung des Menschengeschlechts zu fördern, wäre also dabei unerreichtbar. Ein nicht minder wichtiger Grund für die Notwendigkeit und Unerschließlichkeit des Völkerverkehrs, die Sozialisiertheit, ergibt sich aus der von der Vorsehung weise eingerichteten Teilung der Güter der Erde, wonach jeder einzelne Erdbteil vermöge der besondern Eigentümlichkeiten der geologischen Beschaffenheit und des Klimas eine Menge von Produkten darbietet hat, welche in andern Teilen entweder nur unvollkommen und notwendig oder gar nicht vorkommen und doch immer notwendig werden, je weiter die Kultur-entwidelung voranschreitet.

Das Völkerrecht bedürfte vermöge der Natur der Dinge nicht wohl noch weiterer Ausführungen, um zu erweisen, daß neben der Anerkennung und Achtung der selbständigen und unabhängigen Persönlichkeit der Staaten als Hauptgrundsatz auch die Verkehrtsnotwendigkeit unter den Staaten aufzuheben ist, und es wäre kaum nötig, in die einschlägigen Erörterungen der Völkerrechtslehre näher einzugehen, wenn nicht noch weitere Gesichtspunkte erörtern würden, welche diese Verkehrsnotwendigkeit auch als Folge und Bedingung des politischen Lebens der Staaten erscheinen lassen. Allerdings bedurfte es gewisser Zeit, bis die Erkenntnis zum Durchbruch gelangte, daß jedes Volk an dem Gesamtleben der internationalen Staatengemeinschaft fortwährend und innigen Anteil zu nehmen habe, aber diese Anteilnahme auch nicht weiter gehen dürfe, als sie für das Gesamtleben überflüssig ist und die Besondere organische Tätigkeit des einzelnen Volkes nicht stört und hemmt.

Abgesehen von diesen allgemeinen Gründen der Verkehrsnotwendigkeit entstanden im Lauf der Zeiten unter den Staaten noch viele andere Verhältnisse, welche die Unterhaltung eines wechselseitigen Verkehrs erfordern, und zwar eines freundschaftlichen, wohlwollenden. Dem war allerdings nicht immer so. Die Ausbahnung dauernder Verbindungen unter den Staaten ist nicht so früh als das gegenseitige Wohlwollen und den Gemeingeist als auf den Eigennutz und ein System der Überwachung und Überwachtheit zurückzuführen. Doch die Regierungen besonders solche Verbindungen und Organe des Völkerverkehrs, welche ihnen mehrenteils aufgenötigt wurden, nur mit Mißtrauen betrachteten, darf nicht wundernehmen. Das Abbrechen solcher Verkehrsbeziehungen, die Ausstoßung von Gesandten und Unterhändlern, die man als Ausspäher zu beargwöhnen meistens guten Grund hatte, besah unter den damaligen Verhältnissen nicht jene folgenschwere Bedeutung wie in unsern Tagen. Auch pflegten sich die Gesandten einer solchen Maßregel erst nach langen Verhandlungen und Bemühungen zu fügen, meist erst dann, wenn sie ihre geheimen Absichten vollständig erreicht hatten. Erst nachdem sich festere Regeln, eine ständige Abnung und ein Zeremoniell im Gesandtschaftsverkehr ausgebildet hatten, nachdem die Legation aus einem mehr oder minder abenteuerlichen Unternehmen ein Staatsamt geworden war, gelangte das Recht, Gesandte abzuschießen und zu empfangen, als eines der Grundrechte souveräner Staaten zur allgemeinen Anerkennung. Ein geregelter diplomatischer Verkehr galt seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts als wesentliche Voraussetzung der guten Beziehungen zwischen den Staaten, und das Abbrechen dieses Verkehrs als unzweideutiges Zeichen einer Trübung derselben. Dieses Abbrechen der internationalen Beziehungen ist nun entweder ein definitives, ein interimistisches oder ein nur bedingtes. Definitiv wird der Gesandtschaftsverkehr bei Ausbruch eines Krieges abgebrochen. Die wechselseitige Abberufung des ständigen Personals, welches das Privilegium der Exterritorialität genießt, ist eben wegen dieser seiner Eigenschaft eine unermessliche Folge des ausgedehnten Krieges. Dies schließt nicht aus, daß während des Krieges oder des Stillstands desselben außerordentliche Bevollmächtigte in diplomatischer Mission abgeordnet werden. Den Konsula wird (jeweils, aber nicht notwendig) das Exequatur entzogen und die Vertretung der Inter-